

Aufhebung der Verordnung

über das Verbrennen von holzartigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Bergen

Die Gemeinde Bergen hat mit Datum vom 20.06.1997 aufgrund von § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100) o.g Verordnung erlassen. Mit § 3 a Nr. 4 Buchst. b BayLuftV werden § 4 Abs. 3 und 4 PflAbfV zum 01.01.2017 aufgehoben. Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass derartiger Verordnungen ist somit entfallen.

Der Gemeinde Bergen erlässt daher folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung vom 20.06.1997 über das Verbrennen von holzartigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Bergen wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Datum ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Verordnung vom 20.02.1997 außer Kraft.

Bergen, 24.02.2017


Stefan Schneider

1. Bürgermeister

